

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

erlässt folgendes

R e g l e m e n t

betreffend Entwicklungs- und Laufbahnberatung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Alle kirchlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Pensum von mindestens 30 Prozent (mindestens acht Schulstunden für Katechetinnen und Katecheten) haben jedes dritte Jahr kirchenbezirksweise Anrecht auf 1 bis 2 Stunden Entwicklungs- und Laufbahnberatung auf Kosten der Kantonalkirche.
2. Die Entwicklungs- und Laufbahnberatung bezweckt eine periodische professionell begleitete Standortbestimmung aller kirchlich Mitarbeitenden, das Gespräch über berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Planung daraus folgender praktischer Schritte.
3. Reichen die 1 bis 2 Stunden Beratung zu Lasten der Kantonalkirche hierfür nicht aus, kann sie mit der gleichen oder einer anderen Fachperson im Rahmen der bestehenden Regelungen für Supervision und Coaching zu Lasten der entsprechenden Kostenträger weitergeführt werden.
4. Die Beratung erfolgt in Einzelgesprächen. Deren Inhalt untersteht seitens des Beratenden der Schweigepflicht, namentlich auch gegenüber kirchlichen Stellen und Mitarbeitenden.
5. Die Teilnahme ist freiwillig. Allen kirchlich Angestellten wird aber dringend empfohlen, das Angebot in Anspruch zu nehmen.
6. Der Kirchenrat bezeichnet drei bis fünf geeignete Personen unterschiedlichen Profils, aus denen die Beratungsberechtigten ihre freie Auswahl treffen können.

7. Die Gespräche finden in der Regel am Standort der Beraterin oder des Beraters statt. Reisespesen gehen zu Lasten der oder des Beratenen oder – freiwillig – der betreffenden Kirchgemeinde.
8. Die Entschädigung der Beratenden erfolgt nach effektiv geleisteten Beratungsstunden und richtet sich nach den üblichen Berufsansätzen.
9. Der Kirchenrat bezeichnet unter den Beratenden einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche. Er oder sie
 - a. koordiniert die Tätigkeit der Beratenden;
 - b. administriert das Beratungswesen;
 - c. stellt die fachliche Qualität und Kompetenz der Beratungen sicher.

Der Kirchenrat räumt dem oder der Verantwortlichen hierfür eine angemessene Budgetkompetenz ein.

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2003 in Kraft.

16. September 2002

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet